

9. Zuwendungen an Gemeinden

Ist eine Gemeinde Zuwendungsempfängerin, sind die Nr. 14 der VV zu Art. 44 BayHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (Anlagen 3 und 3a zu Art. 44 BayHO) anzuwenden.